

Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

gegenüber

der Firma ZECH Logistics GmbH
 Stephanikirchenweide 20
 28217 Bremen
 (inkl. Standort Brendelweg 254, 27755 Delmenhorst)

- Auftraggeber -

durch

die Firma

(Firmenname)

(Straße Hausnummer)

(PLZ Ort)

- Auftragnehmer -

1. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung bzw. während der Laufzeit des Vertrages

- den Mindestlohn nach § 20 MiLoG an alle von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig i.S.d. § 2 MiLoG zu zahlen,
- nach § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des 7. des auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- nach § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Dienst- oder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht nach § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer oder Verleiher einsetzt, hat er diesen sorgfältig auszuwählen, zu verpflichten, auch die oben genannten Verpflichtungen im Einzelnen einzuhalten und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen.

Hauptsitz ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	Niederlassung Delmenhorst ZECH Logistics GmbH Brendelweg 254 27755 Delmenhorst Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	Lager ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	Bankverbindung: Sparkasse Bremen DE67 2905 0101 0082 6535 02 SBREDE22XXX Amtsgericht Bremen: HRB 35075 USt-ID: DE328691856 Geschäftsführung: Jürgen Oyen, Michael Guttrof
Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017-. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränkt. Bei Schwertransporten, Kranarbeiten und Montagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK). Im grenzüberschreitenden Verkehr nach CMR. - Jeweils neueste Fassung.			

2. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe – mindestens i.H.v. 5% der Nettoauftragssumme – zu zahlen.

3. Kündigungsmöglichkeit

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber bei schuldhafter Verletzung gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, berechtigt ist, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

4. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern, von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich sowohl auf die zivilrechtliche Haftung als auch auf Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. von diesem eingesetzter Nachunternehmer/Verleiher gegen den Auftraggeber verhängt werden sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

5. Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von eigenen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern des Nachunternehmers/Verleihers, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses eingesetzt werden, im Zusammenhang mit Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers/Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgern oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Ebenso gilt diese Informationspflicht darüber hinaus, wenn dem Auftragnehmer gegenüber ein Ordnungswidrigkeit - und/oder Strafverfahren um Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen, auch gegenüber seinem Nachunternehmer/Verleiher, erhält.

<p><u>Hauptsitz</u> ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0</p>	<p><u>Niederlassung Delmenhorst</u> ZECH Logistics GmbH Brendelweg 254 27755 Delmenhorst Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0</p>	<p><u>Lager</u> ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0</p>	<p>Bankverbindung: Sparkasse Bremen DE67 2905 0101 0082 6535 02 SBREDE22XXX Amtsgericht Bremen: HRB 35075 USt-ID: DE328691856 Geschäftsführung: Jürgen Oyen, Michael Guttruf</p>
<p>Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017-. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränkt. Bei Schwertransporten, Kranarbeiten und Montagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK). Im grenzüberschreitenden Verkehr nach CMR. - Jeweils neueste Fassung.</p>			

6. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle Unterlagen, insbesondere Entgeltunterlagen, vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, indem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, dem Auftragnehmer, eingehalten wurden oder durch eine Bestätigung des für den (jeweiligen) Auftrag eingesetzten Arbeitnehmers, dass dieser für die für diesen Auftrag erbrachte Tätigkeit eine Arbeitsvergütung mindestens in Höhe des Mindestlohnes nach § 20 MiLoG erhalten hat.

7. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich auf erstes Anfordern des Auftraggebers, Bescheinigungen in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim zuständigen Betriebsstätten Finanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

8. Zustimmungsvorbehalt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen grundsätzlich nicht durch einen Nachunternehmer erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer gestattet, Nachunternehmer einzusetzen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer schriftlich darauf zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen sowie die Regelungen des § 1 einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer darauf zu verpflichten, dass dieser, bei Einsatz von weiteren Nachunternehmern nach vorher einzuholender Zustimmung durch den Auftragnehmer, die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelung des § 1 ebenfalls vertraglich aufnimmt. Dem Auftragnehmer sind in diesen Fällen vom Nachunternehmer die weiteren Nachunternehmer mit Firma und Sitz zu benennen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)
(Auftragnehmer)

<u>Hauptsitz</u> ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	<u>Niederlassung Delmenhorst</u> ZECH Logistics GmbH Brendelweg 254 27755 Delmenhorst Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	<u>Lager</u> ZECH Logistics GmbH Stephanikirchenweide 20 28217 Bremen Telefon: +49 (0) 421 52 08 08- 0	Bankverbindung: Sparkasse Bremen DE67 2905 0101 0082 6535 02 SBREDE22XXX Amtsgericht Bremen: HRB 35075 USt-ID: DE328691856 Geschäftsführung: Jürgen Oyen, Michael Guttruf
Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017-. Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränkt. Bei Schwertransporten, Kranarbeiten und Montagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK). Im grenzüberschreitenden Verkehr nach CMR. - Jeweils neueste Fassung.			